

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 02.05.2012 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

128. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

SATZUNG

129. Änderung des studienrechtlichen Teils der Satzung

WAHLEN

130. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Wien

131. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

132. Erteilung der Lehrbefugnis

BETRIEBSVEREINBARUNG

133. 1. Nachtrag zur Betriebsvereinbarung betreffend die Abgeltung von Prüfungen und Begutachtungen/Betreuungen wissenschaftlicher Arbeiten vom 15.03.2011

ORGANISATION UND STRUKTUR

128. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit folgende Personen zu Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2012 zu laufen. Bereits vor diesem Zeitpunkt sind jedoch Schritte zur Bestellung der neuen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie zur Einrichtung der neuen Fakultäts- bzw. Zentrumskonferenz zu setzen.

4. Univ.-Prof. Dr. Oliver Fabel, M.A.
zum Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
5. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Klas
zum Dekan der Fakultät für Informatik
11. Univ.-Prof. Dr. Harald Rindler
zum Dekan der Fakultät für Mathematik
12. Univ.-Prof. Dr. Markus Arndt
zum Dekan der Fakultät für Physik
13. o. Univ.-Prof. DDr. Bernhard Keppler
zum Dekan der Fakultät für Chemie
1. Univ.-Prof. Dr. Larisa Schippel
zur Leiterin des Zentrums für Translationswissenschaft
2. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arnold Baca
zum Leiter des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport

Der Rektor:
E n g l

SATZUNG

129. Änderung des studienrechtlichen Teils der Satzung

Der Senat hat am 26. April 2012 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ (Mitteilungsblatt vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung MBl. vom 16. März 2012, 18. Stück, Nr. 104) wird gemäß Art. 81c Abs. 1 B-VG und § 19 Abs. 1 und 2 UG geändert wie folgt:

1. § 23 lautet samt Überschrift:

Studienbeitrag

§ 23. (1) Ordentliche Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, und außerordentliche Studierende, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, haben für jedes Semester im Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist um 10 vH.

(2) Ordentliche Studierende, welche die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, UnionsbürgerInnen sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages

(wie zB der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie InländerInnen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester gemäß § 23a nicht überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(3) Bestehen Zulassungen zu mehreren Studien an der Universität Wien, so ist ein Studienbeitrag zu entrichten, sofern in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht besteht. Besteht an der Universität Wien in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht und bestehen Zulassungen auch an weiteren österreichischen Universitäten, so ist ein Studienbeitrag von zumindest 363,36 Euro (bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist von zumindest 399,70 Euro) an einer Universität zu entrichten, an der Beitragspflicht besteht.

(4) Auf Antrag einer/eines Studierenden oder einer Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt hat, ist deren Beitragspflicht bescheidmäßig festzustellen. Der Antrag ist innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist des betreffenden Semesters einzubringen und hemmt die Fälligkeit des Studienbeitrags bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Höhe des Studienbeitrags richtet sich in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Studienbeitrag nicht bereits entrichtet wurde.

2. Nach § 23 wird der folgende Paragraph samt Überschrift eingefügt:

Bemessung der vorgesehenen Studienzeit

§ 23a. (1) Die vorgesehene Studienzeit und die Anzahl der Toleranzsemester im Sinne des § 23 Abs. 2 sind wie folgt zu bemessen:

1. in Bachelor- und Masterstudien: Die vorgesehene Studienzeit in Semestern ist anhand des in ECTS-Anrechnungspunkten bemessenen gesamten Arbeitsaufwands laut Curriculum zu errechnen, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkten einem Semester entsprechen. Bei nicht-ganzzahligem Divisionsergebnis ist auf ganze Semester aufzurunden. Für ein Bachelor- oder Masterstudium sind zwei Toleranzsemester vorgesehen.
2. in Doktoratsstudien mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten: vorgesehene Studienzeit vier Semester, zwei Toleranzsemester;
3. in dreijährigen Doktoratsstudien: vorgesehene Studienzeit sechs Semester, zwei Toleranzsemester;
4. in Diplomstudien: vorgesehene Studienzeit gemäß Anlage 1 zu § 23a, zwei Toleranzsemester in jedem Studienabschnitt. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, wird einem weiteren Studienabschnitt ein zusätzliches Toleranzsemester zugerechnet. Ein Semester ist dem nächstfolgenden Studienabschnitt zuzuordnen, wenn die den bisherigen Studienabschnitt abschließende Prüfung vor dem Ende der jeweiligen Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 UG abgelegt wurde. Bei unterschiedlicher Semesterzahl der Unterrichtsfächer ist die höhere Semesterzahl zur Bestimmung der vorgesehenen Studienzeit pro Abschnitt maßgeblich.

(2) Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist an Hand der Kennzahlen gemäß § 5 Abs. 4 UniStEV 2004 (BGBl. II Nr. 288/2004 idF BGBl. II Nr. 161/2011) folgendermaßen zu ermitteln:

1. für Bachelor- und Masterstudien unter Bezugnahme auf die erste und zweite Kennzahl; für Bachelor- und Masterstudien der Translationswissenschaft unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl;
2. für Diplomstudien, ausgenommen Lehramtsstudien, unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl und unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen der Kennzahl im selben Studium oder in Vorläuferstudien;
3. für Lehramtsstudien durch Einbeziehung aller Semester pro Unterrichtsfach unter Berücksichtigung von Vorläuferstudien;

4. für Doktoratsstudien unter Bezugnahme auf jene Kennzahl, die den Studienplan oder das Curriculum bezeichnet. Zurückgelegte Semester eines viersemestrigen Doktoratsstudiums sind bei Übertritt in das entsprechende sechssemestrige Doktoratsstudium einzurechnen. Studienzeiten im Rahmen desselben Curriculums eines sechssemestrigen Doktoratsstudiums sind zusammenzuzählen.

(3) Semester, in denen eine Beurlaubung vorliegt, sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen. Semester, in denen die Ableistung des Präsenz- und Zivildienstes ohne Berücksichtigung der lehrveranstaltungsfreien Zeit eine Dauer von mindestens vier Wochen in Anspruch nahm sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen.

3. An § 27 wird der folgende Absatz angefügt:

(6) Die §§ 23 und 23a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 02.05. 2012, 22. Stück, Nr. 129 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig auf das Wintersemester 2012/13 anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senates:

F u c h s

Anlage 1 zu § 23a Abs. 2

Vorgesehene Studienzeit in Diplomstudien mit drei Abschnitten

Diplomstudium	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt
• Pharmazie	2	5	2
• Physik	2	5	3
• Rechtswissenschaften	2	3	3
• Afrikanistik	2	4	2
• Sprachwissenschaft			

Vorgesehene Studienzeit in Diplomstudien mit zwei Abschnitten

Diplomstudium	1. Abschnitt	2. Abschnitt
• Biologie	3	7
• Evangelische Fachtheologie	5	5
• Katholische Fachtheologie (auslaufend)	4	6
• Katholische Religionspädagogik		
• Mathematik		
• Psychologie		
• Katholische Fachtheologie (beim Studium nach einem Studienplan, der nach 1.10.2008 in Kraft getreten ist)	6	4
• Molekulare Biologie		
• Slawistik	5	3

• Meteorologie und Geophysik	2	6
• Alle übrigen Diplomstudien	4	4

Vorgesehene Studienzeit in individuellen Diplomstudien

Die Studienzeit bei individuellen Diplomstudien pro Studienabschnitt richtet sich nach der Festlegung im jeweiligen Genehmigungsbescheid gemäß § 55 UG bzw. § 17 UniStG, erfolgte keine Festlegung, sind pro Abschnitt 4 Semester vorgesehen.

Vorgesehene Studienzeit in Lehramtsstudien

Unterrichtsfach	1. Abschnitt	2. Abschnitt
• Evangelische Religion • Bosnisch/Kroatisch/Serbisch • Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung • Polnisch • Russisch • Slowenisch • Slowakisch • Tschechisch • Ungarisch	5	4
• Alle anderen Unterrichtsfächer	4	5

W A H L E N

130. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am **Mittwoch, den 16. Mai 2012**

in der Zeit von 12:00 bis 15:00 Uhr

im **Dekanatsbesprechungszimmer der Fakultät für Chemie** der Universität Wien

(1090 Wien, Währinger Straße 42, 1. Stock, Zimmer 2123)

statt.

Es werden gewählt:

- 8 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

4 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Mittwoch, den 23. Mai 2012, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr statt, Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr; E-mail: elisabeth.frieler@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan O. Univ.- Prof. Dr. Dr. Bernhard Keppler. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Freitag, den 4. Mai 2012 bis Donnerstag, den 10. Mai 2012, 16:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Chemie auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr, E-mail: elisabeth.frieler@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Donnerstag, der 10. Mai 2012) schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Freitag, dem 11. Mai 2012) zur Einsicht am

Dekanat der Fakultät für Chemie, 1090 Wien, Währinger Straße 42, in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
K e p p l e r

131. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Dienstag, dem 22. Mai 2012

in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr

im **Besprechungszimmer C 622 des UZA IV der Universität Wien** (Nordbergstraße 15, 1090 Wien) statt.

Es werden gewählt:

- 8 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

4 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Mittwoch, dem 23. Mai 2012 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan der Fakultät für Mathematik, C 603 UZA IV, Nordbergstraße 15, 1090 Wien, von Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr, Email: harald.rindler@univie.ac.at anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Univ.-Prof. Dr. Harald Rindler. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Donnerstag, den 3. Mai 2012 bis Donnerstag, den 10. Mai 2012, 16:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Mathematik auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, per Adresse Dekanat der Fakultät für Mathematik, UZA IV, Nordbergstraße 15, 1090 Wien, E-Mail: harald.rindler@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Dienstag, der 15. Mai 2012) schriftlich beim Dekan, per Adresse Dekanat der Fakultät für Mathematik, UZA IV, Nordbergstraße 15, 1090 Wien, von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, E-Mail: harald.rindler@univie.ac.at eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Freitag, dem 18. Mai 2012) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Mathematik, UZA IV, Nordbergstraße 15, C 605, von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
R i n d l e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

132. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 26.04.2012, Zl/Habil 02/381/2010/11, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Hildegard Urban-Woldron** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Physikdidaktik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 26.04.2012, Zl/Habil 02/382/2010/11, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Ass.-Prof. Mag. Dr. Wolfram Manzenreiter** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Japanologie**“ erteilt.

Der Vizerektor:
F a ß m a n n

B E T R I E B S V E R E I N B A R U N G

133. 1. Nachtrag zur Betriebsvereinbarung betreffend die Abgeltung von Prüfungen und Begutachtungen/Betreuungen wissenschaftlicher Arbeiten vom 15.3.2011

Diese Betriebsvereinbarung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Wien im Intranet unter der Adresse

https://www.univie.ac.at/persadmin/bv/pruef_nachtrag_1

abrufbar (passwortgeschützt, Zugang mit Mailbox-Account).

Für die Universität Wien:

Der Rektor:

E n g l

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:

Der Vorsitzende:

S t e i n e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak, MSc.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.